

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 61 (1988)

**Heft:** [1]

**Anhang:** Bildungspolitische Beilage der Schweizer Erziehungs-Rundschau 1/1988  
= Supplément de la Revue suisse d'éducation 1/1988

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Erwachsenenbildungs- gesetz im Kanton Bern**

**Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat den Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung in die Vernehmlassung geschickt. Von diesem Gesetzesentwurf war schon im Interview von Fred Haensler mit Regierungsrätin L. Robert in SER 12/87 die Rede. Nachstehend die Eingabe der Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen. Es wird aufmerksam zu verfolgen sein, wie weit die Privatschulen mit ihren Anliegen politisch durchdringen.**

*Red.*

Wir begrüssen es, dass Bern als erster schweizerischer Kanton die Förderung der Erwachsenenbildung gesetzlich verankern will. Wir unterstützen auch die Absicht, das gesamte Spektrum der Erwachsenenbildung zu fördern und ein vielseitiges Angebot von Kursen und weiteren Bildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Zentrale Bedeutung hat unseres Erachtens das in den «Grundsätzen zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung» und dem Vortrag zum Gesetzesentwurf postulierte *Subsidiaritätsprinzip*. Wir bedauern aber, dass dieses Prinzip im Gesetzestext nicht konsequent berücksichtigt wird. Es fällt uns auch auf, dass im Entwurf einzelne ausgewählte Institutionen, z.B. die Volkshochschule, privilegiert werden. Ohne der Volkshochschule und anderen Institutionen ihre Verdienste und Bedeutung abzusprechen, glauben wir, dass

auch andere Erwachsenenbildungsträger Unterstützung verdienen würden.

Das Gesetz hat u.E. davon auszugehen, dass ein Erwachsener als mündiger Mensch selber über seine Aus-, Fort- und Weiterbildung entscheiden kann. Der Staat sollte den Wettbewerb und die Transparenz von Preis-Leistungs-Verhältnissen unter den Erwachsenenbildungs-Institutionen nicht behindern. Mit der Unterstützung einiger ausgewählter Bildungsinstitutionen würde er die Wettbewerbsverhältnisse verzerrn und damit die Vielfalt im Ausbildungsangebot und die Wahlfreiheiten beeinträchtigen. Diese Institutionen sollen weiter bestehen. Sie sollen aber den anderen Ausbildungsstätten der Erwachsenenbildung gleichgestellt werden und sich durch Qualität und Attraktivität im Angebot behaupten.

Statt Institutionen zu subventionieren, hat der Staat u.E. die Absolventen von Erwachsenenbildungsstätten zu entlasten, indem er ihnen beispielsweise Bildungsbeiträge, Steuerabzüge, Bildungsgutscheine gewährt. Auch wenn in den Grundsätzen zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung dieser Gedanke nicht ausdrücklich festgehalten ist, erachten wir es als opportun, im Vorfeld der Debatte über das Gesetz Überlegungen in diese Richtung anzustellen.

Wir erlauben uns, aufgrund dieser allgemeinen Beurteilung folgende konkrete Änderungsanträge zu stellen:

### **Änderungsanträge im einzelnen**

#### **Art. 1<sup>1</sup>**

Der Staat fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen dieses Gesetzes subsidiär.

*Der im Vortrag der Erziehungsdirektion enthaltene Grundsatz der Subsidiarität sollte im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.*

#### **Art. 3<sup>1</sup>**

Der Staat fördert ausbildungswillige Erwachsene durch Gewährung von Beiträgen. Er fördert ferner die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kursleitern und Kursleiterinnen und anderer in der Erwachsenenbildung tätigen Personen. Er kann diese Aufgabe selber oder durch Beteiligung erfüllen.

*Wir haben einleitend begründet, weshalb wir die Bevorzugung einzelner ausgewählter Erwachsenenbildungs-Institutionen ablehnen.*

#### **Art. 3<sup>2</sup>**

Er kann Bildungsgänge zur Allgemeinbildung, zur Umschulung und zum Wiedereinstieg, sowie zur Fort- und Weiterbildung unterstützen.

*Es widerspricht der subsidiären Funktion des Staates, wenn er Bildungsgänge und Erwachsenenbildungszentren schafft und führt.*

*Der Unterversorgung im Erwachsenenbildungsbereich in gewissen Regionen könnte durch finanzielle Erleichterungen zugunsten der Ausbildungswilligen besser begegnet werden als durch die Schaffung teurer Bildungszentren.*

#### **Art. 8<sup>1</sup>**

Der Regierungsrat ernennt eine ausgewogen zusammengesetzte Fachkommission für Erwachsenenbildung.

*Die Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen sollte in dieser Kommission vertreten sein.*

#### **Art. 9<sup>c</sup>**

Die Unterstützung von Bildungsgängen und Veranstaltungen zur allgemeinen Bildung, zur Umschulung und zum Wiedereinstieg.

*Vergleiche Begründung 3<sup>1</sup>.*

#### **Unterstützung durch die Freisinnig-Demokratische Partei**

Nicht zuletzt dank aktiver Mitwirkung eines Vertreters der Privatschulen bei der Vorbereitung der Vernehmlassung der FDP des Kantons Bern ist der Gedanke der Subsidiarität auch in der Stellungnahme dieser Partei zum Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung aufgenommen worden. Wir beschränken uns auf einige die Privatschulen besonders interessierende Passagen aus dieser Stellungnahme:

- Der Staat (Kanton und Gemeinden) bleibt nur in Ausnahmefällen Träger der Erwachsenenbildungsangebote
- Der Staat soll fördern und nur dort unterstützen, wo ohne seine Hilfe Wesentliches unterbleiben müsste
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen möglichst selbsttragend sein.
- Die Qualität der Erwachsenenbildung steht in direktem Zusammenhang mit der Vielfalt der Anbieterorganisationen
- Finanzielle Unterstützung wäre als Starthilfe für neue Projekte für eine beschränkte Zeit denkbar
- Für die FDP ist an einer Gesetzgebung zur Erwachsenenbildung von zentraler Bedeutung, dass jede staatliche Lenkung davon ausgeht, dass ein Erwachsener als mündiger Mensch selber über seine Aus-, Fort- und Weiterbildung entscheiden kann. In diesem Sinne hat eine Gesetzgebung zu berücksichtigen, dass nur ein vielfältiges Angebot die Leistung der Anbieter fördert. Der Staat soll den Wettbewerb und die Transparenz von Preis-Leistungs-Verhältnissen nicht behindern. Hingegen kann es durchaus Aufgabe des Staates sein, die Angebote durch Koordination und Information den Benutzern näher zu bringen.

- Neben der finanziellen Unterstützung von Institutionen (ohne Wettbewerbsverzerrung) soll auch geprüft werden, ob nicht der Bildungswillige selbst durch eine individuelle Unterstützung speziell motiviert werden könnte (beispielsweise durch Steuerabzug).

## Neues Gesetz auch im Kanton Zürich

Die Organisation des Unterrichtswesens im Kanton Zürich soll einen neuen gesetzlichen Rahmen erhalten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion befindet sich gegenwärtig im Stadium der Vernehmlassung. Das neue Gesetz soll das Unterrichtsgesetz aus dem Jahre 1859 teilweise ersetzen. Grundsätzliche Änderungen der Struktur des Unterrichtswesens im Kanton Zürich werden mit dem neuen gesetzlichen Rahmen nicht angestrebt.

Von erheblicher Bedeutung könnte das neue Organisationsgesetz hingegen für die *Privatschulen* werden. Für diesen Bereich werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwei Varianten vorgeschlagen, denen beiden gemeinsam ist, dass die gesetzliche Regelung auf Privatunterricht und Privatschulen für volksschulpflichtige Kinder beschränkt wird. Als Privatunterricht bezeichnet das Gesetz den für nicht mehr als fünf Schüler gemeinsam erteilten privaten Unterricht; werden sechs und mehr Schüler gleichzeitig unterrichtet, so gilt dies als Privatschule.

Nach *Variante 1* ist statt Volksschulbesuch *Privatunterricht* ohne besondere Bewilligung zulässig, doch muss er «in sei-

ner Gesamtleistung demjenigen der Volksschule entsprechen» und in der Regel von einer *ausgebildeten Lehrkraft* erteilt werden. *Privatschulen* benötigen gemäss Variante 1 des Gesetzesentwurfes eine *Bewilligung des Erziehungsrates*, die voraussetzt, «dass die Ausbildung der Lehrkräfte, der Lehrplan und die Räumlichkeiten Gewähr für einen Unterricht bieten, der in seiner Gesamtheit demjenigen der Volksschule entspricht». Privatunterricht und Privatschulen sollen der *Aufsicht* durch die Schulpflegen und die Bezirksschulpflegen unterstellt bleiben.

Nach *Variante 2* sollen Privatunterricht und Privatschulen zwar einer Meldepflicht unterstellt aber von der *Bewilligungspflicht* befreit werden. Die Erziehungsdirektion hätte allerdings die Unterrichtsräume von Privatschulen auf Volksschulstufe zu prüfen. Im übrigen wäre für den Privatunterricht und für die Privatschulen nur das Beachten von *Mindestlehrzielen* vorgeschrieben, nämlich das Erreichen des Lehrziels der 6. Primarklasse nach sechs Schuljahren und jenes der 3. Oberschulklasse nach neun Schuljahren; darüber hätten die Schulpflegen zu wachen. Beim Übertritt in die Volksschule hätten Privatschüler für die Einstufung eine Prüfung abzulegen und eine Bewährungszeit zu bestehen.

Daneben aber sieht Variante 2 des Gesetzesentwurfes vor, dass *Privatschulen* die *Anerkennung des Erziehungsrates* erlangen können, wenn sie alle Anforderungen erfüllen, die an die Volksschule und ihre Lehrer gestellt werden. Anerkannte Privatschulen würden gleich wie die Volksschule der Aufsicht durch die Schulpflegen und Bezirksschulpflegen unterstehen, und für ihre Schüler gälten die gleichen Promotions- und Übertrittsbestimmungen wie für die Volksschüler.

# **ALIMENTARIUM**

Le Musée de l'Alimentation à Vevey, vous offre la possibilité unique au monde d'enthousiasmer vos élèves et étudiants pour un sujet de tous les jours.

Sur environ 900m<sup>2</sup>, il présente les aspects scientifiques, ethnologiques et historiques touchant à alimentation:

- Du soleil au consommateur
- Le pain des autres
- Le pain d'autrefois.

Présentations audio-visuelles et programmes d'ordinateurs animent les expositions. Tous les textes sont en français et en allemand. Visites guidées sur demande. Entrée gratuite pour les écoles.

Sur demande, nous vous offrons la documentation sur le musée et pouvons aussi vous aider à la préparation de votre visite. En outre, des visites guidées thématiques (p. ex. pain, lait) peuvent être organisées à votre intention.



## **ALIMENTARIUM**

1800 Vevey  
Quai Perdonnet/rue du Léman 1  
Téléphone 021 924 41 11